Amtliches **Bekanntmachungsblatt**

- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 11

Ausgabetag: 09.09.2022

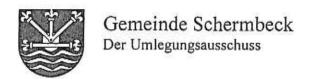
48. Jahrgang

INHALT

Seite

31.) Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegeplanes "U1: Spechort" gemäß § 71 Baugesetzbuch

89



Geschäftsstelle Umlegungsausschuss Gemeinde Schermbeck, c/o ÖbVI Drees & Hoersch, Hohenzollernring 47, 48145 Münster Geschäftsführer des Umlegungsausschusses:

Thomas Drees

Hohenzollernring 47, 48145 Münster

Telefon:

0251-13333.0

Fax:

0251-29798796

eMail:

umlegung@drees-hoersch.de

Auskunft bei der Gemeinde Schermbeck erteilt:

Rainer Eickelschulte

Gemeinde Schermbeck

Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck

Telefon:

02853/910-320

Fax:

02853/9104-320

eMail:

rainer.eickelschulte@schermbeck.de

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 30781-120

Datum:

31.) Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes "U1: Spechort" gemäß § 71 Baugesetzbuch

In der Baulandumlegung Schermbeck "U1: Spechort" wird gemäß § 71 Baugesetzbuch bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan vom 27.04.2022, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, am 16.08.2022 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Schermbeck veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: https://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 322, 46514 Schermbeck zu erklären. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen.

Schermbeck, 1.9.2002

(Wenzel)

Vorsitzende des

Umlegungsausschusses